

6. Die Zeit des Nationalsozialismus

Ja, wie sich die Zeiten ändern! Eine gewisse Veränderung können wir auch feststellen, wenn wir uns hier die Ahnengalerie der Präsidenten des PreußOVG näher anschauen.

Der erste Präsident *Paul Persius* hatte dieses Amt von 1875 bis 1902 inne, dann kamen die weiteren Präsidenten *Kuegler, Peters, von Bitter, von Herrmann*. Und jetzt, das nächste Portrait zeigt die Veränderung: *Bill Drews* war von 1921 bis 1937 praktisch der letzte Präsident dieses Gerichts – und wir sehen ihn hier in roter Robe, während seine Vorgänger noch im schwarzen Frackanzug porträtiert sind.

Während die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit schon seit 1879 in Robe und Barett amtierten, hielt man im OVG zunächst an dem traditionellen Frack fest. In den kargen Zeiten nach dem ersten Weltkrieg wurden aber die Kosten für den sich schnell abnutzenden Frackanzug doch fühlbarer. Andererseits wollte man der Würde des Gerichts wegen auch nicht in „buntscheckiger“ Tageskleidung auftreten. Deshalb wurde zum 50-jährigen Bestehen des Gerichts die Robe als neue Amtstracht eingeführt.⁷

Mit dem Präsidenten *Drews* – den alten Hasen unter uns, und natürlich auch Häsinnen, bekannt durch den Polizeirechtskommentar „*Drews/Wacke*“ – gleitet die Verwaltungsgerichtsbarkeit in die Zeit des Nationalsozialismus und erlebt dort mit dem Abbau der rechtsstaatlichen Ordnung ihren Niedergang.

Zunächst diente das oben erwähnte Enumerationsprinzip als Hebel für die immer stärkere Einschränkung der Gerichtskontrolle. Maßnahmen der Dienststellen der NSDAP und vor allem ab 1936 der Geheimen Staatspolizei wurden von der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle befreit, aber auch z.B. wirtschaftspolitische Entscheidungen des Reichswirtschaftsministers und Maßnahmen der Kommunal- und Schulaufsicht. Auch die persönliche Unabhängigkeit der Richter wurde

⁷ Vgl. *Bräutigam* Ein Jahrhundert Verwaltungsgerichtsbarkeit in Berlin, S. 38, Berliner Forum 8/75.

durch Erleichterung von Versetzungen beschränkt. 1939 wurde die Klagemöglichkeit der Bürger vor den Verwaltungsgerichten ersetzt durch eine verwaltungsinterne Beschwerde. Allein die Beschwerdebehörde hatte die Möglichkeit, das verwaltungsgerichtliche Verfahren zuzulassen. Das führte dazu, dass das PreußOVG z.B. im Juni 1941 ganze sechs neue Streitsachen hatte.

Das durch Führererlass von 1941 errichtete Reichsverwaltungsgericht war lediglich eine Zusammenlegung des PreußOVG mit dem Verwaltungsgerichtshof in Wien und anderen Sonderspruchstellen des Reichs. Am 7. August 1944 erging schließlich die „Verordnung über die Aufhebung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung“. Damit war die bis dahin immerhin pro forma aufrechterhaltene Institution auch als solche abgeschafft.⁸

Was die inhaltliche Seite dieser sehr beschränkten Rechtsprechung angeht, gibt es erfreulicher Weise, neben tiefdunklen Schatten, auch gewisse Lichtblicke. So hat sich das PreußOVG z.B. gegen die Ansicht der Gewerbeaufsicht gewehrt, die allein aus der Tatsache, dass ein Gewerbetreibender Zigeuner, Jude oder Mitglied der SPD war, auf dessen gewerbliche Unzuverlässigkeit schließen wollte. Bekannt auch eine Entscheidung von 1937: Durch Polizeiverfügung waren drei Zigeuner aufgefordert worden, mit ihrem Wohnwagen binnen drei Stunden ihren Aufenthaltsort zu verlassen. Das PreußOVG hob die Verfügung auf mit folgender Begründung: „Als deutsche Staatsangehörige unterliegen Zigeuner keinem Ausnahmerecht. Wie sie den allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen unterworfen sind, befinden sie sich andererseits auch unter dem Schutz der Gesetze. Freilich ist die Polizei berechtigt, den aus den eigentümlichen Lebensgewohnheiten der Zigeuner und ihrem Nomadentum entspringenden besonderen polizeilichen Gefahren entgegenzutreten. Sie kann sie aber nicht von Ort zu Ort jagen“.⁹

Horst Sandler, der frühere Präsident des BVerwG, hat daraus anlässlich des 125-jährigen Bestehens der Verwaltungsgerichtsbarkeit den Schluss gezogen, dass es trotz der Schattenseiten – etwa der Übernahme des

⁸ Vgl. *Bräutigam* aaO.

⁹ PreußOVG 97,117, 119.

Gedankenguts des NS – Chefideologen *Alfred Rosenberg* in so manchen Urteilstext – wohl keine wirklich „furchtbaren Juristen“ in der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben hat, wohl auch hauptsächlich deshalb, weil sie keine Zuständigkeit in wirklich brisanten Angelegenheiten hatte. Er hat aber auch einschränkend hinzugefügt, dass von einer gründlichen Aufarbeitung dieses Kapitels wohl noch nicht gesprochen werden könne,¹⁰ und an diesem Befund hat sich bis heute – wenn ich es recht sehe – nichts geändert.

7. Struktur der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik

Zur Überleitung auf die Zeit nach 1945 kann ich leider nicht mehr auf die Porträts der ersten Präsidenten des BVerwG verweisen, die hier bis zum Jahre 2002 an der Wand hingen, seither aber in Leipzig still aber konzentriert vor sich hin schimmern. So kann ich nur umstandslos darauf hinweisen, dass auch die restlichen Verwaltungsgerichte, soweit sie noch formal bestanden, 1945 durch Militärregierungsgesetz Nr.2 geschlossen wurden, aber bereits Ende 1946 durch Kontrollratsgesetz Nr. 36 in den westlichen Besatzungszonen wieder eingeführt wurden.

In der **Bundesrepublik** stellte dann das Grundgesetz die entscheidenden Weichen für den Zuschnitt der heutigen deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Zersplitterung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrensrechts, die der Tatsache geschuldet war, dass die Verwaltungsgerichte zunächst in den verschiedenen Ländern und nach dem Krieg in den verschiedenen Besatzungszonen ihren Anfang nahm, wurde durch das Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung im Jahre 1960 endgültig beseitigt.

¹⁰ Vgl. *Sendler* VBIBW 1989, 41, 45.